

Gründe:

I.

Mit einer Vielzahl von Anträgen haben Sie Auskunftersuchen gestellt, die die in diesem Verfahren erfragten Auskünfte zumindest teilweise einschließen. Es kann aber zunächst offenbleiben, ob Ihr Antrag in Gänze oder zumindest teilweise wegen bestandskräftiger Entscheidungen unzulässig ist, da der von Ihnen beantragten Auskunft jedenfalls der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 8 IFG entgegensteht.

Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) wahrnehmen.

Sie haben Ihren Antrag auf Informationszugang zwar nicht beim Bundesnachrichtendienst, sondern beim Bundeskanzleramt gestellt. Sofern jedoch im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht des Bundeskanzleramtes über den Bundesnachrichtendienst einschlägige Informationen im Sinne Ihrer Anfrage angefallen wären, wäre auch insoweit der Zugang gemäß § 3 Nr. 8 IFG zu versagen.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Februar 2016, Az. 7 C 18.14, schließt diese Bereichsausnahme den Zugang zu nachrichtendienstlichen Unterlagen umfassend aus, ungeachtet der Behörde, bei der der Antrag gestellt wird. Der vom Gesetzgeber bezweckte lückenlose Schutz der Tätigkeit der Nachrichtendienste gebietet die Erstreckung des Versagungsgrunds auch auf das Bundeskanzleramt, bei dem wegen seiner Aufgabe als Fachaufsichtsbehörde und Koordinierungsstelle über die Nachrichtendienste typischerweise größere Mengen nachrichtendienstlicher Informationen anfallen.

II.

Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.